

zuhaben vormeint vnd Einheimisch ist, vnd darumb wiffenschaft tregt Derfelbe foll Inwendig vier wochenn, ehe nechsten, nach entfangener wiffenschaft nebenn hinterlegung des kaufgelds, so ein ander, lautt der Kauffberedung erlegt, vnd auf tagzeit ferner zuerlegenn gewilligt, eben in derselben gestalt vnd auf tagzeitenn zuerlegenn, geburliche einrede vnd einprache thunn.

93. Do aber solchs binnen solcher zeit nicht Geschicht, Sal derselbe nach verflieffung der vier wochenn mit seiner einrede gar nicht gehoret, Sonndern gamz vnd gar abgewiesenn vnd ihm darauff perpetuum silentium vnd ewiges stielschweigenn, vermeintes vorkaufs halbenn imponirt vnd auferlegt werdenn.

Hieran schliessen sich auf einem neuen Blatt, durch eine leere Seite von dem Vorhergehenden getrennt, als Anhang erbrechtliche Statuten mit der Ueberschrift ‚Wie Erbe vnd Güt nach Stadtrecht vnd gewonheit sol genommen vnd gegeben werden, wie folget‘. In den übrigen Abschriften folgen sie unmittelbar auf die vorhergehenden Artikel und am Schluss hat das Ganze in M. und B. die Unterschrift: Finis statutorum Jenensium, in der spätesten Abschrift: Ende der Jenischen Statuten. Diese aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. stammende Erbordnung ist von Michelsen nach einer Abschrift, die sich bei Jenaischen Prozessakten von 1552 findet und mit unseren Abschriften im wesentlichen übereinstimmt, veröffentlicht worden (a. a. O. S. 78 ff.). In dem Kopialbuch I, 4, 1 reiht sich an die Erbordnung der in unserer ältesten Abschrift an besonderer Stelle befindliche Anhang zur Stadtordnung (s. o. S. 281 n. 3), den wir hier folgen lassen.